

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Erschließungsvertrag verlängerte Albert-Einstein-Straße
im Technologie und Gewerbepark Eberswalde für den Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wohnen und Umwelt am 13.09.2022 und für den Hauptausschuss am 22.09.2022**

Erschließungsvertrag

gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

**zur Herstellung der verlängerten Albert-Einstein-Straße im Gebiet des Bebauungsplanes
Nr. 400 „Technologie und Gewerbepark“**

Die Stadt Eberswalde
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Götz Herrmann
Breite Straße 42
16225 Eberswalde
(nachfolgend Stadt genannt)

und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Steffen Ewald
Angermünder Straße 68
16225 Eberswalde
(nachfolgend WFGE genannt)

schließen folgenden Erschließungsvertrag:

Präambel

Die Stadt und die WFGE sind übereingekommen, die Albert-Einstein-Straße im Technologie und Gewerbepark in Eberswalde entsprechend dem Bebauungsplan Nr.400 „Technologie und Gewerbepark“ weiter zu bauen und in Gänze herzustellen. Die Erweiterung ist eine Voraussetzung zur Erschließung weiterer Gewerbegebiete im Technologie und Gewerbepark.

Die erweiterte zukünftige Straße liegt im Eigentum der WFGE in der Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück 514. Die WFGE wird nach Fertigstellung der Straße diese vermessen, rausteilen und an die Stadt kostenfrei übertragen.

Die Vertragsparteien werden sich bei der Durchführung des folgenden Vertrages gegenseitig unterstützen und seine Verwirklichung fördern. Dabei werden sie auf berechnigte Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit diesem Vertrag die ihr gem. § 123 BauGB obliegende Erschließung im Vertragsgebiet vollständig auf die WFGE.
- (2) Die Umgrenzung des Vertragsgebietes umfasst die, in dem als **Anlage 1** dem Vertrag beigefügten Lageplan, rot umrandeten Grundstücke.
Soweit sich Widersprüche zwischen der Flurstücksaufzählung und der Lageplandarstellung des Vertragsgebietes (Anlage 1) ergeben, ist die Lageplandarstellung des Vertragsgebietes (Anlage 1) maßgebend.

Der Erschließungsträger wird die aufgrund dieses Erschließungsvertrages herzustellende Erschließungsanlage innerhalb des Vertragsgebietes auf der in seinem Eigentum stehenden Grundstücksfläche herstellen.
- (3) Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließungsanlagen sind maßgebend
 1. der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 400 „Technologie und Gewerbepark“ (Satzungsfassung BPL Nr. 400, Datum Inkrafttreten 02.10.2000)
 2. das Vertragsgebiet (Anlage 1)
 3. die von der Stadt genehmigte Ausführungsplanung für die in § 2 genannten Erschließungsanlagen, welche auf der abgestimmten Entwurfsplanung (Stand Juli 2022., Anlage 2) basiert.
- (4) Die WFGE verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherung zu übernehmen.
- (6) Für die gesicherte Versorgung mit Trinkwasser bzw. Entsorgung von Schmutzwasser ist der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWAE) zuständig. Mit diesem ist durch die WFGE ein gesonderter Vertrag zur Sicherstellung der vorgenannten technischen Anlagen abzuschließen.
- (7) Für die Herstellung der übrigen Erschließungsanlagen nach § 127 BauGB insbesondere zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Kabelfernsehen, Abfallentsorgung etc. sind durch die WFGE mit den entsprechenden Trägern Verträge abzuschließen, soweit diese Träger die jeweiligen Erschließungsmedien für das Plangebiet zur Verfügung stellen.

§ 2

Art und Umfang der herzustellenden Erschließungsanlagen

- (1) Die WFGE verpflichtet sich, die durchzuführende Erschließung in dem Umfang fertigzustellen, der sich aus der von der Stadt genehmigten Ausführungsplanung ergibt
- (2) Die von der WFGE nach diesem Vertrag durchzuführende Erschließung umfasst:
 1. die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
Die dabei durch Baufahrzeuge entstehenden Verschmutzungen der öffentlichen Gehweg- und Fahrbahnbereiche sind durch den Erschließungsträger regelmäßig zu reinigen und eventuelle Unfallquellen zu beseitigen.
 2. die Herstellung der zukünftig öffentlichen Straße einschließlich
 - Fahrbahn
 - Bankette
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - Gehweg
 - Zufahrten
 - Straßenbegleitgrün
 - Straßenbeschilderung (Straßenbenennungsschilder, Verkehrsschilder)
 3. die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 4. Die Koordinierung der erstmaligen Bereitstellung von Vorrichtungen für die Versorgungsleitungen im Vertragsgebiet für Wasser- und Abwasser, Elektrizität, Gas (optional), Telekommunikation. Die WFGE stellt die erforderlichen Flächen zur Verfügung.

§ 3

Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

- (1) Mit der Planung (Entwurfs-/Ausführungsplanung), Durchführung (Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung, örtliche Bauüberwachung und Objektbetreuung) sowie der Abrechnung gem. HOAI für die gem. § 2 herzustellenden Erschließungsanlagen, einschließlich der Hausanschlüsse beauftragt die WFGE ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, dass die Gewähr für technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahmen nach diesem Vertrag bietet. Der Abschluss eines Ingenieurvertrages mit diesem Ingenieurbüro erfolgte im Einvernehmen mit der Stadt. Der Auftrag wurde an die ibe Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde, Brunnenstraße 4 in 16225 Eberswalde vergeben.

- (2) Die WFGE verpflichtet sich, die im Rahmen des Erschließungsvertrages durchzuführen-
den Bauleistungen und Dienstleistungen gemäß den für öffentliche Auftraggeber gelten-
den Bestimmungen des Vergaberechts auszuschreiben.
Der Zustimmung durch die Stadt (Tiefbauamt) bedürfen
- die Leistungsverzeichnisse (vor deren Ausgabe)
- die Auswahl der eventuell aufzufordernden Bieter
- die Auftragserteilung
- (3) Erforderlichen Katastervermessungsarbeiten für öffentliche Flächen sind einem öffentlich
bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage zu erteilen, alle Arbeiten mit der Stadt
abzustimmen.
- (4) Die Ausführungsplanung ist bis zum 01.09.2022 in der genehmigungsfähigen Fassung
der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 **Baudurchführung**

- (1) Gemäß § 123 Abs. 2 BauGB sollen die Erschließungsanlagen zeitlich entsprechend den
Erfordernissen der Bebauung hergestellt werden.
Die WFGE verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen und die Hausanschlüsse endgültig
bis zur Endabnahme des letzten Bauabschnittes, spätestens bis 30.06.2023 fertigzustel-
len. Hierbei handelt es sich um die Leistung, die sich aus der von der Stadt genehmigten
Ausführungsplanung ergibt.
- (2) Die WFGE hat durch Abstimmung mit den Versorgungsträgern und sonstigen Leitungs-
trägern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen (Gas, Elektro, Trink- und
Schmutzwasser, Kabel für Telefon und Kabelfernsehanschluss) für das Vertragsgebiet so
rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Er-
schließungsanlagen gem. § 2 nicht behindert wird. Das Gleiche gilt für die Herstellung der
Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Schmutzwasseran-
lage. Die Verlegung von Kabeln muss unterirdisch erfolgen. Die WFGE stellt sicher, dass
die zeitlichen Abläufe dem Bauablaufplan der Entwurfsplanung (Anlage 2) und der ge-
nehmigten Ausführungsplanung entsprechen.
- (3) Die WFGE hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen vor
Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
Der Baubeginn ist der Stadt 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Erschließungsanlagen zu
betreten, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unver-
zügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Gleiches gilt soweit die Erschlie-
ßungsanlagen abschnittsweise hergestellt werden.

- (4) Die WFGE hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die WFGE verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (5) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Vertragsgebietes bedarf der Zustimmung durch die Stadt.
- (6) Erfüllt die WFGE ihre Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die WFGE bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der WFGE selbst auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzusteigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
In diesem Fall sind die Regelungen nach § 7 anzuwenden.
- (7) Weitergehende Schadenersatzansprüche der Stadt bleiben davon unberührt.

§ 5

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Bauarbeiten bis zur Übernahme der mangelfrei abgenommenen öffentlichen Erschließungsanlagen durch die Stadt trägt die WFGE im gesamten Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die WFGE haftet bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt (siehe § 8) für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsarbeiten an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die WFGE stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen auch Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (3) Vor Beginn der Bauarbeiten hat die WFGE gegenüber der Stadt das Bestehen einer eigenen ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Mindestdeckungssummen betragen für Sachschäden 1.500.000,00 € und für Personenschäden 750.000,00 €.

§ 6

Abnahme

- (1) Die WFGE zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen schriftlich an. Zur Abnahme sind die gem. VOB geforderten Nachweise vorzulegen und der Nachweis, dass die eingebauten Materialien der genehmigten Ausführungsplanung entsprechen.
- (2) Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Alle Bauleistungen sind von der Stadt, der WFGE und dem ausführenden Unternehmen gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Das Protokoll stellt

1. den Umfang der abgenommenen Leistungen,
2. die Beanstandungen,
3. die Fristen, in denen sie zu beheben sind sowie
4. den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen fest.

Wird die Frist zur Mängelbeseitigung in dem Protokoll zur Abnahme nicht festgelegt, sind diese innerhalb von zwei Monaten – vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet – durch die WFGE zu beseitigen.

- (3) Gerät die WFGE mit der Beseitigung der Mängel nach Abs. 2 in Verzug, ist die Stadt berechtigt eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der WFGE zu beseitigen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigert, kann von der Stadt für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 100,00 € (*in Worten: Einhundert Euro*) abgefordert werden. Dies gilt auch, wenn die WFGE zum Abnahmetermin nicht erscheinen. Im Übrigen finden die Regelungen des § 5 Anwendung.

§ 7

Gewährleistung

- (1) Die WFGE übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistungen zur Zeit der Abnahme der einzelnen Bauabschnitte durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der BGB, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist. Die Frist für die Gewährleistung wird auf **fünf Jahre** festgesetzt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der vollständig mangelfrei hergestellten Erschließungsanlagen durch die Stadt.
Die WFGE verpflichtet sich, in den Verträgen mit den bauausführenden Unternehmen die Gewährleistungsfrist identisch auszugestalten.
- (3) Die WFGE verpflichtet sich, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel auf ihre Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt nach fünf Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen beginnt für diese Leistung eine neue Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Nach Abnahme der hergestellten öffentlichen Erschließungsanlagen – auch von Teileinrichtungen – und Vorlage der Unterlagen nach § 8 ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist (5 Jahre) für etwaige Gewährleistungsansprüche für die abgenommene Leistung vom bauausführenden Unternehmen eine Gewährleistungsbürgschaft auf dem Vordruck der Stadt (Anlage 3) eines deutschen Kreditinstituts in Höhe von drei Prozent (3 v. H.) der gem. Schlussrechnung ermittelten Baukosten mit einer Abtretungserklärung der Ansprüche an die Stadt vorzulegen. Hierzu verpflichtet sich die WFGE, ihre Forderungen gegenüber den bauausführenden Unternehmen und Forderungen aus der Bürgschaft an die dies annehmende Stadt abzutreten.
- (5) Kommt das bauausführende Unternehmen der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann diese die Mängel durch Inanspruchnahme der Gewährleistungsbürgschaft beseitigen lassen.
- (6) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche der WFGE aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Stadt über. Die WFGE wird die Stadt bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen vorlegen.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen/Baulast

- (1) Mit Abnahme der mangelfreien vollständig hergestellten Erschließungsanlagen in Gänze nicht nur in Abschnitten gehen Besitz und Nutzungen und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Erschließungsanlagen auf die Stadt über, soweit diese öffentlich gewidmet werden sollen und hierdurch der Straßenbaulast der Stadt künftig unterliegen. Die Stadt übernimmt die Anlagen in ihre Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht, wenn der Erschließungsträger **vorher**

1. die vom Ingenieurbüro sachlich und rechnerisch richtig festgestellte Schlussrechnung mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Massenberechnungen und vollständigen Bestandsplänen incl. aller Medien übergeben hat,
 2. alle erforderlichen Qualitätsnachweise nach VOB erbracht und übergeben hat,
 3. die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind.
- (2) Nach Übergang der öffentlichen Erschließungsanlagen in den Besitz der Stadt verpflichtet sich die WFGE unverzüglich alle Veranlassungen zu treffen, die öffentlichen Erschließungsanlagen zum Zwecke der Bildung eigener Grundstücke katasteramtlich vermessen und fortschreiben zu lassen.

Soweit sich diese Grundstücke nicht im Eigentum der Stadt befinden, verpflichtet sich die WFGE zudem, diese neu gebildeten Grundstücke kosten- und lastenfrei der Stadt zu übertragen. Die Stadt erklärt unwiderruflich die vorstehenden Grundstücke in ihr Eigentum zu übernehmen.

- (3) Die Übergabe der Vermessungsunterlagen hat in digitaler Form zu erfolgen. Es wird vereinbart, dass die Daten im dxf-Format übergeben werden und die einzelnen Objekte des Planes entsprechend dem von der Stadt bereitgestellten Template „Planzeichen.dxf“ auf die nach den Absätzen der Planzeichenverordnung benannten Layern zu gliedern sind.
- Für die Integration der digitalen Daten in das stadteigene GIS ist für die Datenübergabe folgendes zu beachten:

1. Bei der Ablage verschiedener Objekttypen auf einen Layer (z. B. Parkanlagen, Sportplätze, Spielplätze auf Layer PlanzV_9_Gruenflaechen) sind die einzelnen Objekte über qualifizierte Klarnamen zu attribuieren. Strichstärken oder -farben sind nicht ausreichend, um eine automatisierte Abfrage über die Objektklassen zu definieren. Auch dürfen keine Objekte auf dem Layer 0 platziert werden.
2. Bei den Angaben zum amtlichen Lage- und Höhenbezug ist der Bezugssystemerlass vom 01.03.2013 (http://www.brandenburg.de/sixcms/media.php/1071/2013-03-01__Bezugssystemerlass.pdf; Erlass des Ministeriums des Innern; Aktenzeichen: 13 - 541-01) anzuwenden.
Das bedeutet, dass die Daten im amtlichen Lagebezugssystem: ETRS89 UTM Zone 33N (Kodierung EPSG: 25833) zu liefern sind. Der Ostwert wird mit 6 Ziffern vor dem Komma angegeben. Die UTM-Zonenummer (33) im Ostwert wird grundsätzlich nicht dargestellt.

3. Der Plan bzw. die Daten sind im Modellbereich zu erstellen und zu übergeben. Die Planzeichnung muss somit im geforderten Koordinatensystem vorliegen und darf nicht gedreht sein.
4. Derstellungsmaßstab ist anzugeben.
5. Die Arbeitseinheit in der Planzeichnung ist Meter.

(Hinweis: Das Template mit der Struktur der Planzeichen kann unter <http://www.eberswalde.de/fileadmin/bereich-eberswalde/global/GIS/Vermessung/Planzeichen.zip> heruntergeladen werden.)

Texte und sonstige Planunterlagen werden je einmal im *.doc|docx Dateiformat übergeben. Weiterhin werden die Planzeichnung und die Textdateien der Stadt Eberswalde auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich werden der Stadt Eberswalde die Pläne im Originalmaßstab 2-fach farbig, den Textteil 2-fach gebunden sowie (auch für den Entwurfsbeschluss) in einem kopierfähigen Exemplar (Pläne s/w im A 3-Format und Textteil im A 4-Format).

Weiterhin ist, wenn möglich, die Datenübergabe zusätzlich im XPlanGML-Format zu übergeben.

- (4) Die nach Abs. 1 und 3 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (5) Die Stadt widmet die vom Erschließungsträger an sie übergebenen Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr.
- (6) Der Erschließungsträger stimmt der Widmung durch die Stadt zu.

§ 9

Kostenregelung

- (1) Die WFGE übernimmt 100 v.H. (einhundert Prozent) aller anfallenden Kosten für die Durchführung des Erschließungsvertrages einschließlich der Kosten für die Vermessung, der notariellen Beurkundung sowie der Schlussvermessung, soweit nachstehend nichts anderes ausgeführt oder gesondert vertraglich geregelt
- (2) Der Stadt entstehen keinerlei Kosten für den Grunderwerb an den zukünftigen öffentlichen Flächen.
- (3) Die Stadt wird keinerlei Beiträge für Anlieger im Erschließungsgebiet erheben, soweit Grundstücke der WFGE aufgrund dieses Erschließungsvertrages im Erschließungsgebiet erschlossen worden sind.

§ 10

Sicherheitsleistungen

Da die WFGE eine einundneunzigprozentige Tochtergesellschaft der Technischen Werke Eberswalde GmbH ist und diese wiederum eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Eberswalde darstellt, erklärt sich die Stadt einverstanden, dass auf die Hinterlegung einer Vertragserfüllungsbürgschaft verzichtet wird.

§ 11

Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Bereich der künftigen Albert-Einstein-Straße mit dem beabsichtigten Bauvorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, die eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ggf. des Landschaftsbildes im Sinne des § 8 Abs. 1 BNatSchG zur Folge haben.
- (2) Das Gebiet der Albert-Einstein-Straße ist eine Waldfläche gemäß § 2 LWaldG. Für die Umsetzung der Planung ist eine Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG erforderlich. Die erforderlichen Genehmigungen und Maßnahmen sind durch die WFGE beim Landesbetrieb Forst, der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnims sowie weiteren zuständigen Behörden zu beantragen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen umzusetzen.

§ 12

Kündigung und Vertragsanpassung

- (1) Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse kann dann erfolgen, wenn die WFGE rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn der beschlossene Bebauungsplan von der Ausführungsplanung nicht nur unwesentlich abweicht. Die WFGE hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient.

§ 13

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- | | | |
|----|---|----------|
| - | Vertragsgebiet | Anlage 1 |
| - | Entwurfsplanung (Juli 2022) | Anlage 2 |
| -- | Vordruck Gewährleistungsbürgschaft | Anlage 3 |
| - | Übergabe digitaler Daten Kurzbeschreibung | Anlage 4 |
| - | Erfassung Metadaten | Anlage 5 |

§ 14

Rechtsnachfolge

Ein Wechsel der WFGE bedarf der Zustimmung der Stadt.

Die WFGE verpflichtet sich, die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und Bindungen einem eventuellen Rechtsnachfolger mit notarieller Urkunde weiterzugeben, und zwar in der Gestalt, dass der Rechtsnachfolger in diesen Erschließungsvertrag eintritt und ihn vollinhaltlich anerkennt.

Die heutige WFGE haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung dieses Vertrages neben etwaigen Rechtsnachfolgern, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus diesem Vertrag entlässt. Hierzu ist die Stadt verpflichtet, wenn die Person oder das Unternehmen als Rechtsnachfolger alle Bedingungen dieses Vertrages wie die WFGE erfüllt.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag der notariellen Beurkundung bedarf. Der Vertrag ist als Urkunde zweifach ausgefertigt. Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine ausgefertigte Urkunde und beglaubigte Kopie der Urkunde – die Stadt erhält zwei Kopien.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 16

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung wirksam.

Für die Stadt

Eberswalde, den __.__.2022

Götz Herrmann
Bürgermeister
Eberswalde, den __.__.2022

Vertreterin Anne Fellner
Erste Beigeordnete
Baudezernentin

Für den Erschließungsträger

Eberswalde, den __.__.2022

Steffen Ewald
Geschäftsführer